

§ 18

Rechtsmittel

(1) Gegen eine nach dieser Verordnung getroffene Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren.

(2) Beschwerden gegen Entscheidungen des Leiters der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises/Stadtbezirkes sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung schriftlich bei diesem einzulegen. Kann er der Beschwerde nicht abhelfen, hat er diese bis 4 Wochen nach ihrem Eingang dem Vorsitzenden des Rates des Kreises/Stadtbezirksbürgermeister vorzulegen. Dieser hat innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(3) Soweit Entscheidungen durch den Leiter der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — getroffen wurden, regelt sich das Beschwerdeverfahren nach § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232).

§ 19

Gerichtliche Nachprüfung

(1) Gegen eine nach dieser Verordnung getroffene Beschwerdeentscheidung kann der Betroffene schriftlich innerhalb von 2 Wochen Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur darauf gestützt werden, daß mit der Beschwerdeentscheidung die Gesetzlichkeit verletzt worden ist.

(2) Ein Antrag auf gerichtliche Nachprüfung ist nicht zulässig, wenn der Beschwerde aus Gründen des § 13 Abs. 1 nicht stattgegeben wurde.

(3) Für das Verfahren gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20

Wiederholung der Anfragstellung

(1) Anträge auf Reisen können erneut gestellt werden, wenn die Gründe, die zur Ablehnung des Antrages geführt haben, nicht mehr vorliegen. Anträge auf ständige Ausreisen können frühestens nach 6 Monaten erneut gestellt werden.

(2) Auf die erneute Beibringung bereits früher vorgelegter Antragsunterlagen kann verzichtet werden, **wenn sie** noch gültig sind.

SdhluSbestimmungen

§ 21

Die Regelungen dieser Verordnung finden auch auf Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

§ 22

Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 19 am 1. Januar 1989 in Kraft. Der § 19 tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 15. September 1983 zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern (GBl. I Nr. 26 S. 254);
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1983 zur Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern (GBl. I Nr. 26 S. 255);
- c) Anordnung vom 15. Februar 1982 über Regelungen zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl. I Nr. 9 S. 187).

Berlin, den 30. November 1988

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

D i c k e l

Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei

**Verordnung
zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes
für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik
und zur Eheschließung von Bürgern
der Deutschen Demokratischen Republik
mit Ausländern**

vom 30. November 1988

Zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Eheschließung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausländern wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer und für die Zustimmung zur Eheschließung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausländern.

Ständiger Wohnsitz für Ausländer

§ 2

Die Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —.

§ 3

(1) Anträge können Ausländer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die Erziehungsberechtigten für Minderjährige stellen.

(2) Anträge sind schriftlich bei den Botschaften oder konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik oder den zuständigen Dienststellen der Deutschen *